

## - Anlage 5 - BBV-Bestimmungen für Schiedsgerichte

§ 1 Das Schiedsgericht (SG) wird vom Ressortleiter für Sportorganisation berufen. In Anwendung dieser Bestimmung gilt:

- a) Vorsitzender des SG ist ein am Turnierort anwesendes Vorstands- oder Rechtsausschussmitglied oder ein Referent.
- b) Ist keine Person nach a) anwesend, so führt der örtliche Ausrichter oder ein von diesem Beauftragter den Vorsitz.
- c) Sind mehrere Personen nach a) anwesend, so führt der Älteste den Vorsitz, jedoch hat bei einem Jugendwettbewerb der Ressortleiter für Jugend in jedem Falle den Vorrang.
- d) Anwesende Personen nach a) sind automatisch Mitglied des SG, wenn nicht sie selbst oder ihr Verein im Protestverfahren beteiligt sind. Weitere Beisitzer werden durch das Los aus den anwesenden, nicht am Verfahren beteiligten Mannschaftsbetreuern, Mannschaftsführern und Schiedsrichtern in der erforderlichen Zahl bestimmt.
- e) Der Vorsitzende des SG leitet die Sitzung. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die einer schnellen Erledigung des Verfahrens dienlich sind.
- f) Ist der Vorsitzende selbst oder sein Verein Beteiligter im Protestverfahren, so leitet er lediglich die Sitzung. Ihm steht dann kein Rede- und Stimmrecht zu. Zunächst hat er jedoch drei weitere Mitglieder des SG zu ermitteln. Besitzt er jedoch Rede- und Stimmrecht so ermittelt er nur zwei weitere Beisitzer.

§ 2 Das SG verhandelt in der Besetzung von drei neutralen Mitgliedern, eventuell mit einem nach § 1 f nicht stimmberechtigten Vorsitzenden, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Ein Protest ist nur zulässig, wenn

- a) die Bestimmungen der §§ 49 – 52 DBB-Spielordnung bei der Einlegung des Protestes beachtet wurden ;
- b) die Protestgebühr in Höhe von EUR 52,- in bar innerhalb von 10 Minuten nach Kenntnis von der Person des Vorsitzenden bei diesem eingezahlt wurde ;
- c) ein schriftlich formulierter Protestantrag innerhalb von 15 Minuten nach Spielschluss oder Kenntnis von einem Protestgrund beim Vorsitzenden oder dem örtlichen Ausrichter abgegeben wurde. Wird das Spiel nach dem Protest nicht zwecks Verhandlung unterbrochen, so gelten die 15 Minuten ab Spielende.

§ 4 Die Begründung des Protestantrages kann bei der Sitzung des SG durch den Protestführer oder einen Bevollmächtigten mündlich erfolgen.

§ 5 Das SG entscheidet nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.

§ 6 Der Vorsitzende des SG gibt die Entscheidung mündlich mit einer kurzen Begründung den beiden Mannschaftsführern bekannt. Der Entscheidungstenor ist auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Das Spiel ist ggf. nach den Weisungen des SG fortzusetzen.

§ 7 Obsiegt der Protestführer, so ist die Gebühr zurückzuzahlen, sonst vom Vorsitzenden auf das Konto des BBV zu überweisen.